

S A T Z U N G des AiF e.V.

**verabschiedet von der
Mitgliederversammlung der AiF
am 8. Juni 2011**

gültig ab 1.1.2012

SATZUNG des AiF e.V.

der

Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e.V. (AiF)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

AiF
Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister in Köln eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere mit dem Ziel, Forschung unter Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen zu initiieren, den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie Fachkräfte auf innovativen Gebieten zu qualifizieren sowie den Austausch über die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung zu organisieren.
2. Die AiF verfolgt ihren Zweck insbesondere durch
 - a) die wissenschaftliche Vorbereitung, Evaluierung und laufende Betreuung öffentlich geförderter Forschungsvorhaben, insbesondere im Rahmen des Programms zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (IGF) des für dieses Förderprogramm zuständigen Bundesministeriums,
 - b) die Unterrichtung fachlich interessierter Institutionen über Möglichkeiten und fachliche Voraussetzungen der öffentlichen Förderung für ein Forschungsvorhaben,
 - c) die Identifizierung wissenschaftlicher und technischer Fragestellungen und die Bewertung deren volkswirtschaftlicher Bedeutung, die Herausarbeitung von Schwerpunktthemen und -programmen sowie eine entsprechende Unterrichtung der fachlich zuständigen öffentlichen Institutionen oder privater Wissenschaftsfördereinrichtungen,
 - d) die Anregung zur Durchführung von Forschungsvorhaben, vor allem solcher mit Bezügen zum Mittelstand, und die Empfehlung zur Bereitstellung öffentlicher und/oder privater Mittel hierfür,

- e) die Förderung des fachlich-inhaltlichen Wissens- und Erfahrungsaustauschs sowie der Zusammenarbeit, insbesondere zwischen den Mitgliedern untereinander, branchenweit wie auch branchenübergreifend, darüber hinaus aber auch mit weiteren interessierten Förderorganisationen und forschenden Unternehmen und Forschungsinstituten,
 - f) die Interaktion mit national und international tätigen Forschungsförderorganisationen und Forschungsnetzwerken sowie
 - g) die Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Industriellen Gemeinschaftsforschung, über aktuelle anwendungsrelevante wissenschaftliche Fragestellungen und deren volkswirtschaftliche Bedeutung sowie über Ergebnisse öffentlich und/oder privat geförderter Forschungsvorhaben, beispielsweise durch regelmäßige allgemein zugängliche Veröffentlichungen und Veranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Die AiF bündelt die gemeinsamen fachlich-inhaltlichen Interessen ihrer Mitglieder und der durch sie vertretenen Unternehmen. Darüber hinaus vertritt sie diese Interessen in der Öffentlichkeit gegenüber den jeweils zuständigen staatlichen Institutionen sowie gegenüber nationalen wie internationalen Förderern.
 5. Der Verein darf sich an anderen gemeinnützigen sowie nicht gemeinnützigen Körperschaften beteiligen, neue gemeinnützige und nicht gemeinnützige Körperschaften errichten und Umstrukturierungen nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes sowie andere Umstrukturierungen vornehmen, sofern dadurch die Steuerbegünstigung der AiF nicht gefährdet wird.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig; die Aufnahme erfolgt auf Antrag, der schriftlich an den Vorstand der AiF zu richten ist.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Industrie getragene Organisationen werden, die Industrielle Gemeinschaftsforschung und -entwicklung fördern oder betreiben und dafür auch Eigenleistungen in angemessener Höhe aufbringen.

Die oben genannte Industrielle Gemeinschaftsforschung und -entwicklung bezeichnet Forschungsaktivitäten, die von einer größeren Anzahl vornehmlich kleiner und mittlerer Unternehmen eines Wirtschafts- oder Technologiebereiches im Rahmen einer entsprechenden Forschungsvereinigung gemeinsam betrieben werden.

Voraussetzungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft einer solchen Industrie getragenen Organisation in der AiF sind im einzelnen, dass diese Vereinigung

- eine juristische Person ist, die ausdrücklich und in erheblichem Umfang den Zweck verfolgt, Forschung und Entwicklung möglichst eines gesamten Wirtschafts- oder Technologiebereichs überregional zu fördern oder zu betreiben,
 - als gemeinnützig anerkannt ist,
 - über ein fachlich ausgewiesenes und satzungsmäßig verankertes Gremium verfügt, das in der Regel ehrenamtlich Forschungsvorhaben qualifiziert vorbereitet, ihre Durchführung begleitet und die Ergebnisse bewertet,
 - die Veröffentlichung und Verbreitung der gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnisse sicherstellt sowie deren Umsetzung und Anwendung fördert,
 - die in dieser Satzung festgelegten Verfahren anerkennt,
 - sich aus Mitgliedern zusammensetzt, die zu einem wesentlichen Teil kleine und mittelständische Unternehmen sind.
3. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen privaten und öffentlichen Rechts sowie alle Behörden werden, welche die Zwecke der AiF gemäß der Satzung unterstützen und fördern.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
--

1. Die AiF ist bei Anträgen auf ordentliche Mitgliedschaft berechtigt, vom Antragsteller Nachweise für die Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen zu verlangen. Näheres regelt ein Kriterienkatalog zur Neuaufnahme ordentlicher Mitglieder, der vom Vorstand der AiF verabschiedet wird.
2. Der Antragsteller auf ordentliche Mitgliedschaft hat dem Aufnahmeantrag folgende Informationen beizufügen:

- Angaben, auf welchem Forschungsgebiet und mit welchem inhaltlichen, zeitlichen und finanziellen Umfang er bisher erfolgreich tätig war, und welche Forschungsinstitute eingebunden waren (entfällt bei Neugründung),
 - Benennung der Themenschwerpunkte potenzieller künftiger Projekte im Rahmen der Gemeinschaftsforschung.
 - Herausstellung der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Fachthemen und des besonderen Bezugs zum Mittelstand in Deutschland.
3. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Hauptgeschäftsführer informiert alle ordentlichen Mitglieder des Vereins über die Entscheidung binnen vier Wochen. Bei Anträgen auf ordentliche Mitgliedschaft wird die Entscheidung erst rechtskräftig, wenn innerhalb von sechs Wochen nach dieser Information kein Einspruch seitens eines ordentlichen Mitglieds erfolgt. Über Einsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig.
 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme.
 5. Die ordentliche Mitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstands ruhen, wenn die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Mitglieds vorübergehend nicht gegeben oder gefährdet ist.
 6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Auflösung der Vereinigung bzw. der juristischen Person, Aufhebung der Behörde oder Tod der natürlichen Person,
 - b) durch Austritt. Ein Austritt ist nach Ablauf einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs möglich.

Für ordentliche Mitglieder, die ihre Verpflichtungen – insbesondere aus laufenden Forschungsvorhaben – noch nicht vollständig erfüllt haben, ist der Austritt mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen und der Begleichung der noch nachlaufend anfallenden Kosten, spätestens jedoch nach Ablauf einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs möglich. Der Austritt ändert nichts an der Bindung an die eingegangenen Verpflichtungen.

Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen.

- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt, den Zwecken der AiF entgegenarbeitet oder als ordentliches Mitglied die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nach § 3 nicht mehr erfüllt. Die AiF hält die Einhaltung dieser Voraussetzungen regelmäßig nach.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbescheids kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder erfahren durch den Verein Unterstützung und Beratung im Rahmen ihrer Belange für die AiF.
2. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, am Programm zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (IGF) des dafür zuständigen Bundesministeriums teilzunehmen, wenn sie die Anforderungen des Corporate Finance Codex (CFC) der AiF erfüllen (siehe CFC im Anhang zur Satzung). Ob ein ordentliches Mitglied des Vereins gegen den CFC verstößt, ist anhand eines CFC-Verfahrens zu überprüfen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Sie stellen insbesondere der AiF alle benötigten Informationen zur Verfügung, soweit nicht eigene schutzwürdige Belange entgegenstehen.
4. Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 7),
 - b) der Vorstand (§ 8), und
 - c) der Aufsichtsrat (§ 9),
2. Gremien des Vereins sind
 - a) der Senat (§10) und
 - b) der Wissenschaftliche Rat (§ 11).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Mitgliederversammlungen finden statt
 - a) ordentliche Mitgliederversammlungen einmal im Geschäftsjahr,
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen jeweils auf Beschluss des Vorstands, des Aufsichtsrats oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten der AiF, soweit sie nicht nach Satzung von anderen Vereinsorganen zu erledigen sind. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Präsidenten und der drei Vizepräsidenten,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - c) die Verabschiedung einer Wahlordnung für die Wahl des Aufsichtsrats; die Wahlordnung regelt, dass die ordentlichen Mitglieder hinsichtlich ihrer Struktur und regionalen Verteilung angemessen repräsentiert sind;
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsentwurfs,
 - f) die Beitragsregelung,
 - g) die Verabschiedung eines Corporate Finance Codex (CFC) der AiF einschließlich der Regelung eines Verfahrens wegen eines Verstoßes gegen diese Grundsätze zur Industriellen Gemeinschaftsforschung (CFC-Verfahren),
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) die Auflösung des Vereins.
4. Der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident oder der Hauptgeschäftsführer beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung; zu den außerordentli-

chen Mitgliederversammlungen müssen die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher erfolgen.

5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die einfache Mehrheit gilt auch für die Wahlen des Präsidenten, der drei Vizepräsidenten, des Aufsichtsrats sowie für die Wahl von Ehrensenatoren.
6. Ein ordentliches Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Dabei kann ein Mitglied nicht mehr als vier andere Mitglieder vertreten.
7. Für Beschlüsse über Änderung der Satzung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Derartige Anträge müssen in der Tagesordnung mitgeteilt sein.
8. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist jedem Mitglied zu übersenden.
9. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen. Über die Behandlung fristgerecht eingereicherter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht sind, können nur behandelt werden, wenn die Genehmigung dazu von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erteilt wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und dem Hauptgeschäftsführer. Mit Ausnahme des hauptamtlichen Hauptgeschäftsführers sind alle Mitglieder des Vorstands ehrenamtlich in diesem Organ tätig.
2. Dem Vorstand obliegen Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser werden die Entscheidungsverfahren und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder näher geregelt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und drei Vizepräsidenten sowie der Hauptgeschäftsführer. Präsident und Vizepräsidenten werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Aufeinanderfolgende Wiederwahl ist ein Mal möglich. Der Hauptgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat bestellt.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins obliegt dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer gemeinsam oder dem Hauptgeschäftsführer jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann dem Hauptgeschäftsführer eine Alleinvertretung eingeräumt werden.

4.
 - a) Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder gewählt und soll als Vertreter der Industrie zum Zeitpunkt seiner Wahl ein im Berufsleben stehender Unternehmer oder Unternehmensleiter und nicht älter als 65 Jahre sein.
 - b) Einer der drei Vizepräsidenten wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder gewählt und soll als Vertreter der Industrie ebenfalls zum Zeitpunkt seiner Wahl ein im Berufsleben stehender Unternehmer oder Unternehmensleiter und nicht älter als 65 Jahre sein.
 - c) Einer der drei Vizepräsidenten soll Hauptgeschäftsführer oder Geschäftsführer eines ordentlichen Mitglieds der AiF sein. Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder gewählt.
 - d) Einer der drei Vizepräsidenten soll ein Wissenschaftler mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Industriellen Gemeinschaftsforschung sein, der nicht Hauptgeschäftsführer oder Geschäftsführer eines ordentlichen Mitglieds der AiF ist. Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des wissenschaftlichen Rats gewählt.
5. Scheidet während der Amtszeit eines dieser Mitglieder des Vorstands aus, so hat eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand die ausgeschiedenen Mitglieder durch Kooptation ersetzen.
6. Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der Präsident oder der Hauptgeschäftsführer ein. Der Vorstand tagt in der Regel viermal jährlich. Der Präsident leitet die Sitzungen. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren sind möglich.
7. Der Präsident beruft die Mitglieder des Senats der AiF auf Vorschlag des Vorstands. Gleiches gilt für die Ernennung von Ehrensensoren.
8. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen und Kommissionen bilden, zu denen Sachverständige je nach Bedarf und Zuständigkeit zugezogen werden können.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein dürfen:
 - a) drei Vertretern der Industrie, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder jeweils für drei Jahre mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Sie sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl im Berufsleben stehende Unternehmer oder Unternehmensleiter und nicht älter als 65 Jahre sein. Aufeinanderfolgende Wiederwahl ist ein Mal möglich.
 - b) vier Geschäftsführern von ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Sie sollen Hauptgeschäftsführer oder Geschäftsführer von ordentlichen Mitgliedern der AiF sein. Aufeinanderfolgende Wiederwahl ist ein Mal möglich. Die Wahlordnung regelt, dass die ordentlichen Mitglieder hinsichtlich ihrer Struktur und regionalen Verteilung angemessen repräsentiert sind.
 - c) einem Vertreter der Wissenschaft, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rats für drei Jahre mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird und ebenfalls ein Wissenschaftler mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Industriellen Gemeinschaftsforschung sein soll, der nicht Hauptgeschäftsführer oder Geschäftsführer eines ordentlichen Mitglieds der AiF ist. Aufeinanderfolgende Wiederwahl ist ein Mal möglich.
2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll zum Zeitpunkt seiner Wahl ein im Berufsleben stehender Unternehmer oder Unternehmensleiter und nicht älter als 65 Jahre sein. Aufeinanderfolgende Wiederwahl ist ein Mal möglich.
3. Scheidet während der Amtszeit eines der Mitglieder des Aufsichtsrats aus, so hat eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Aufsichtsrat die ausgeschiedenen Mitglieder durch Kooptation ersetzen.
4. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Vereins. Ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand besteht nicht. Der Aufsichtsrat wird in die Entscheidungsfindung bei Fragen von grundlegender und strategischer Bedeutung für den Verein einbezogen, insbesondere bei:
 - a) Festlegung oder Änderung der Geschäftspolitik des Vereins,
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss ordentlicher Mitglieder,
 - c) Umstrukturierungen, einschließlich Beteiligungen an und Errichten neuer Körperschaften

- d) Änderungen des Corporate Finance Codex sowie Änderungen des CFC-Verfahrens zum Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Änderung der Beitragsordnung,
 - g) Geschäftsordnung des Vorstands.
5. Der Aufsichtsrat bestellt den Hauptgeschäftsführer; er kann die Bestellung aus einem wichtigen Grund widerrufen.
6. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Prüfung des Anlagevermögens sowie des geprüften Jahresabschlusses. Er bestellt den Wirtschaftsprüfer, der an den Aufsichtsrat berichtet. Der Aufsichtsrat legt der Mitgliederversammlung den geprüften Jahresabschluss vor.
7. Der Aufsichtsrat bildet eine Kommission, die das Ausschlussverfahren wegen Verstoßes gegen den „Corporate Finance Codex, AiF-Grundsätze zur Industriellen Gemeinschaftsforschung“ durchführt (CFC-Kommission). Mitglieder der CFC-Kommission sind je ein Mitglied des Aufsichtsrats nach § 9 Nr. 1. a) bis c) unter Vorsitz des Vorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Aufsichtsrats. Weitere Sachverständige können hinzugezogen werden.
8. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats lädt der Vorsitzende des Aufsichtsrats ein. Der Aufsichtsrat tagt in der Regel dreimal jährlich, davon mindestens einmal gemeinsam mit dem Vorstand. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Sitzungen. Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren sind möglich. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen als Gast teil, die weiteren Mitglieder des Vorstands können ebenfalls als Gäste an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen. Auch der Vorsitzende des Senats kann an den Sitzungen des Aufsichtsrats als Gast teilnehmen.
10. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen und Kommissionen bilden, zu denen Sachverständige je nach Bedarf und Zuständigkeit zugezogen werden können.

§ 10 Senat

1. Der Senat dient der Kommunikation mit den für die Arbeit des Vereins wesentlichen Entscheidungsträgern und Meinungsbildnern in Wirtschaft, Wissenschaft, Staat und Politik. Er berät den Vorstand der AiF in strategischen und forschungspolitischen Fragen. Er bringt sich ein in die Diskussion von langfristigen Zielen und Leitsätzen für die Arbeit der AiF. Er setzt sich insbesondere mit dem Stellenwert der Industriellen Gemeinschaftsforschung im Kontext nationaler und interna-

tionaler Entwicklungen auseinander und erarbeitet Vorschläge zur Stärkung derselben. Diese unterbreitet er direkt dem Vorstand.

Er richtet seine Empfehlungen generell über den Vorstand an andere Gremien des Vereins wie Mitgliederversammlung, Wissenschaftlicher Rat, Aufsichtsrat oder auch an Institutionen außerhalb der AiF.

2. Dem Senat gehören wenigstens zehn, maximal bis zu 25 Mitglieder an und zwar insbesondere
 - a) Unternehmer oder Unternehmensleiter,
 - b) Vertreter der Politik,
 - c) Vertreter führender deutscher Wirtschaftsverbände, wie zum Beispiel des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI) oder des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e.V. (DIHK),
 - d) Vertreter der Wissenschaft, die nicht in Gutachtergremien der AiF tätig sind,
 - e) Vertreter des für die Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung zuständigen Bundesministeriums und – sofern nicht identisch – des für Forschung zuständigen Bundesministeriums auf Abteilungsleiterenebene sowie bei Bedarf weitere Vertreter von Fördermittelgebern des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union.
3. Die Mitglieder des Senats werden vom Präsidenten des Vereins auf Vorschlag der Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.
4. Der Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Senat tritt auf Einladung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, in der Regel mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Senat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden, zu denen Sachverständige von außerhalb des Senats zugezogen werden können. Die Mitglieder des Vorstands der AiF können jederzeit – nach Anmeldung – an den Sitzungen des Senats als Gäste ohne Stimm- und mit Initiativrecht teilnehmen.
5. Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidenten von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrensensatoren auf Lebenszeit gewählt werden. Sie haben dann das Recht, ohne Stimm- und Initiativrecht an den Sitzungen des Senats teilzunehmen.

§ 11 Wissenschaftlicher Rat

1. Der Wissenschaftliche Rat berät den Vorstand der AiF in wissenschaftlichen Angelegenheiten. Der Wissenschaftliche Rat ist vor allem der Pflege und Weiterentwicklung der Industriellen Gemeinschaftsforschung verpflichtet. Er erarbeitet Vorschläge zur inhaltlichen Profilierung und zur Sicherung der Qualität der Forschung und fördert den Wissens- und Technologietransfer.
2. Der Wissenschaftliche Rat besteht aus den Leitern und stellvertretenden Leitern der Gutachtergruppen für die Industrielle Gemeinschaftsforschung.

Die fachliche Gliederung und Größe der Gutachtergruppen werden vom Vorstand der AiF auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rats festgelegt. Die Gutachtergruppen der AiF setzen sich paritätisch aus Vertretern der Wissenschaft und aus in der Forschung erfahrenen Vertretern der Industrie zusammen. Für die Wahl und Arbeit der Gutachtergruppen erlässt der Vorstand auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rats eine Wahl- und Geschäftsordnung.

3. Der Wissenschaftliche Rat wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen Persönlichkeiten sein, die mit der industriellen Forschung gut vertraut sind. Aufeinanderfolgende Wiederwahl ist ein Mal möglich. Zum Zeitpunkt ihrer Wahl sollten sie nicht älter als 65 Jahre sein. Ehemalige Vorsitzende bleiben für die nächste Wahlperiode nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats.
4. Der Wissenschaftliche Rat schlägt der Mitgliederversammlung einen Vertreter der Wissenschaft für die Wahl der Vizepräsidenten und einen weiteren Vertreter der Wissenschaft für die Wahl in den Aufsichtsrat der AiF vor.
5. Mitglieder des Vorstands der AiF können jederzeit an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats als Gäste ohne Stimm- und mit Initiativrecht teilnehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die AiF kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, der einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V., Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich zwecks Förderung der angewandten Forschung zu verwenden hat. Sollte die Deutsche Forschungsgemeinschaft oder ihre Rechtsnachfolgerin nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen des Vereins an eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der angewandten Forschung.

Anhang: Corporate Finance Codex (CFC) – AiF-Grundsätze zur Industriellen Gemeinschaftsforschung